Gebührensatzung der Elternbeiträge für den Hort der Stadt Rerik

I. Gesetzliche Grundlage

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege - Erstes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) - vom 19. Mai 1992 - Erlaß der Kultusministerin 226-1, der Kommunalverfassung und der Richtlinie über die Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern an den Kosten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertages-Förderungs-Richtlinie) vom 17.06.1992 wird folgende Gebührensatzung mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung am 30.September 1993 in Kraft gesetzt.

II. Beitragsregelung

Der Monatsbeitrag für die Betreuung im Hort beträgt für einen Volltagsplatz (Betreuung mehr als 5 Stunden durchgängig) **60,00 DM** und für einen Halbtagsplatz **36,00 DM** (60% oder 75% des Volltagsplatzes).
Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten eines jeden Monats.
Die Gebühren sind ab dem 15. des jeweiligen Monats in einer Summe in der Einrichtung zu zahlen.
Für Kinder, die bis einschließlich 15. eines Monats in unseren Hort aufgenommen werden, ist der volle Monatsbeitrag, für Kinder die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen .
Die Kündigungszeit in unserem Hort beträgt 4 Wochen.
Die Gebühr für die Betreuung im Hort ist auch bei Krankheit oder sonstigen Gründen in voller Höhe zu zahlen.
Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das Kind den Hort jeweils vier Wochen zusammenhängend aus Krankheitsgründen oder wegen eines Kuraufenthaltes nicht besucht. Bei einem zusammenhängenden 3-wöchigen Urlaub kann eine einmalige Minderung des Elternbeitrages um 60% erfolgen.
Die An- und Abmeldung aus dem Hort hat schriftlich bei der Leiterin zu erfolgen.
Nach erfolgter Abmeldung ist eine erneute Anmeldung erst nach einer Frist von 12 Wochen möglich. Dieses gilt nicht bei einer Schließzeit der Einrichtung.
Werden Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes eingestellt.

III. Anmeldungen

Anmeldungen für die Hortbetreuung sind schriftlich bis zum 15. des laufenden Monats bei der Leiterin der Kita einzureichen.
Die Aufnahme erfolgt, wenn möglich, am Ersten des darauffolgenden Monats.

IV. Abmeldungen

Kinder, die aus dem Hort ausscheiden, müssen einen Monat vorher schriftlich abgemeldet werden. Geschieht dieses nicht, so muß der Betrag noch für die weiteren Monate gezahlt werden.

V. Aufsichtspflicht/Abholberechtigung
für den Hin- und Rückweg des Kindes zwischen Kita und Wohnung

Holen die Eltern ihr Kind nicht persönlich ab, und bei Familien in denen nicht beide Eltern sorgeberechtigt sind, ist es notwendig, der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholen darf oder wann das Kind den Hort allein verlassen darf.
Der Träger der Einrichtung und das Personal haben grundsätzlich ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.
Wir bitten die Eltern: Lassen Sie Ihre Kinder nicht unbeaufsichtigt vor Öffnung der Einrichtung.
Die Kinder der 1. Klasse werden die ersten Wochen morgens zur Schule gebracht. Abgeholt werden sie das ganze Schuljahr.
Ab der 2. Klasse suchen die Kinder allein den Hort auf.

VI. Versicherungsschutz

Kinder , die den Hort besuchen, sind automatisch in die gesetzliche Unfallversicherung aufgenommen.
Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen in bezug auf Personenschäden. Für Sachschäden, z.B. Brillen, Kleidungsstücke, Fahrräder usw. wird keine Haftung übernommen.

VII. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Rerik, den 14.10.93

Nagel
Bürgermeister